
**Ordnungsbehördliche Verordnung
über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich des Weihnachtsmarktes
am 09.12.2018 in der Stadt Detmold im Ortsteil Hiddesen
vom 26.11.2018**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S.516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S.172) wird von der Stadt Detmold als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 22.11.2018 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsoffener Sonntag anlässlich des Weihnachtsmarktes am 09.12.2018

- (1) Verkaufsstellen dürfen in der Stadt Detmold im Ortsteil Hiddesen in einem bestimmten eingegrenzten Gebiet am Sonntag, den 09.12.2018 in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Das bestimmte eingegrenzte Gebiet im Sinne dieser Verordnung erstreckt sich auf den in der Anlage markierten Bereich (Ortskern von Hiddesen, Park der ev.-ref. Kirche, Akazienstraße, Friedrich-Ebert-Straße zwischen Hülsenweg und Im Kampe).

§ 2 Wegfall des öffentlichen Interesses

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an dem in § 1 festgeschriebenen Sonntag aus dem konkreten, in dieser Verordnung bezeichneten Anlass geöffnet sein. Sollte die Veranstaltung als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung nicht stattfinden, gilt § 1 nicht.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Zeit oder außerhalb der zugelassenen Bereiche offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung vom 26.11.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 26.11.2018

Der Bürgermeister

Rainer Heller